

Informationen für Apotheken und Drogerien

Lebensmittelkontrolle in Apotheken und Drogerien

Anforderungen an die Herstellung oder Abgabe von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen

Wer Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände in Verkehr bringt (abgibt, handelt, lagert, produziert etc.), ist zur Selbstkontrolle verpflichtet. Im Rahmen seiner / ihrer Tätigkeit muss er / sie dafür sorgen, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind, insbesondere folgende Punkte:

A. Selbstkontrolle (Art. 49 - 55 LGV)

- a) Leitlinien Gute Verfahrenspraxis oder HACCP
- b) Dokumentation der Selbstkontrolle
- c) Rückverfolgbarkeit
- d) Vorgehensweise bei Rücknahme und Rückruf
- e) Probenahmeplan

B. Lebensmittel

- a) Kennzeichnung, Angaben, Aufmachung und Anpreisung, (LGV, HyV, Vorschriften der LKV)
- b) Qualität und Zustand von Rohstoffen und Lebensmitteln sowie der Umgang mit ihnen (LGV)
- c) Untersuchungsergebnisse (LGV, je nach Produkt, -verfahren)
- d) Spezifische inhaltliche Vorschriften (entsprechende Verordnungen, insbesondere bezüglich Speziallebensmitteln)

C. Prozesse und Tätigkeiten (insbesondere bei der Herstellung von Lebensmitteln)

- a) Hygienischer Umgang (Trennung rein-unrein, LGV; HyV) bei:
 - Rohstoff- und Warenanlieferung
 - Lagerung
 - Herstellung
 - Verkauf
- b) Personalhygiene, Gesundheitszustand des Personals, Arbeitskleidung (HyV)
- c) Personalschulung (HyV)
- d) Reinigung und Desinfektion, Unterhalt (HyV)
- e) Trinkwasserqualität (HyV)
- f) Schädlingsbekämpfung (HyV)

D. Räumlich-betriebliche Voraussetzungen

- a) Räume und Einrichtungen (HyV)
- b) Zutritt zu Räumlichkeiten (HyV)
- c) Personalräume, sanitäre Einrichtungen (HyV)
- d) Personal- und Warenwege (HyV)

E. Meldepflicht (Art. 12 LGV), auch bei Mutationen

F. **Speziallebensmittel** sind Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind. Bei Speziallebensmitteln sind Angaben und Anpreisungen zur besonderen Zweckbestimmung sowie zur ernährungsphysiologischen Wirkung spezifisch erlaubt und geregelt (Art. 2 Verordnung über Speziallebensmittel).

G. **Heilanzeigen** von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, also medizinische Anpreisungen



jeglicher Art im verhütenden, heilenden oder lindernden Sinne, sind nicht zulässig (Art. 31 LGV).

Gesetzgebung (Gesetz, Verordnungen und Links):

- Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände; SR 817, <http://www.admin.ch/ch/d/sr/81.html#817>
- Lebensmittelgesetz (**LMG**); SR 817.0, http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817_0.html
- Lebensmittel und, Gebrauchsgegenständeverordnung (**LGV**); SR 817.02, http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817_02.html
- Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (**LKV**); SR 817.022.21, <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/817.022.21.de.pdf>
- Hygieneverordnung (**HyV**); SR 817.024.1 <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/817.024.1.de.pdf>
- **Verordnung über Speziallebensmittel**; SR 817.022.104, http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817_022_104.html